

MITTEILUNG

Die 8. Sitzung der Unterkommission des Ältestenrates zur Prüfung einzelner Festlegungen des Abgeordnetengesetzes findet

am Mittwoch, dem 12. Dezember 2012, 10:00 Uhr,

in Schwerin, Schloss, Plenarsaal statt.

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung

- I. Themenkomplex: Regelungen zum Übergangsgeld und zur Altersentschädigung
- II. Themenkomplex: Regelung der zusätzlichen Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen

Sylvia Bretschneider
Präsidentin

Anlage
Liste der Sachverständigen
Fragenkatalog

**Liste der Sachverständigen
für die Öffentliche Anhörung der Unterkommission des Ältestenrates zur
Prüfung einzelner Festlegungen des Abgeordnetengesetzes**

1. Herr Siegbert Eisenach, Hauptgeschäftsführer der IHK zu Schwerin
2. Herr Dipl.-Ing. Uwe Karsten, Landesvorsitzender des Bundes der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern
3. Herr Prof. Dr. Löwer, Universität Bonn, Institut für Öffentliches Recht - Abteilung Wissenschaftsrecht
4. Herr Prof. Dr. Martin Morlok, Inhaber des Lehrstuhls „Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtssoziologie“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
5. Herr Dr. Tilmann Schweisfurth, Präsident des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern
6. Vertreter der Geschäftsführung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes
7. Herr Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim
8. Herr Dr. Martin von Hören, Kienbaum Consultants International GmbH
9. Herr Prof. Dr. Wolfgang Zeh, Bundestagsdirektor a. D.

Fragenkatalog
für die Öffentliche Anhörung der Unterkommission des Ältestenrates zur
Prüfung einzelner Festlegungen des Abgeordnetengesetzes

I. Themenkomplex: Regelungen zum Übergangsgeld und zur Altersentschädigung

1. Ist das Übergangsgeld in seiner derzeitigen Ausgestaltung geeignet um die Unabhängigkeit des Abgeordneten nach Ende der Mandatszeit zu sichern und die Wiedereingliederung in das Arbeitsleben zu erleichtern?
2. Halten Sie die Höhe des Übergangsgeldes für angemessen und wenn nein, wie hoch sollte das Übergangsgeld höchstens sein?
3. Halten Sie die Dauer des Übergangsgeldes für angemessen und wenn nein, wie lange sollte das Übergangsgeld höchstens bezahlt werden?
4. Wie beurteilen Sie den Vorschlag einer zeitlichen Begrenzung der Gewährung des Übergangsgeldes auf maximal zwei Jahre (in Anlehnung an die entsprechende Regelung hinsichtlich der Zahlung des Arbeitslosengeldes für ältere Arbeitnehmer)?
5. Welche Übergangszahlungen erhalten kommunale Wahlbeamte, wenn sie für ihr Amt nicht wiedergewählt werden?
6. Welche Regelungen sind hier in der kommunalen Wirtschaft, also insbesondere bei Stadtwerken und vergleichbaren Unternehmen und bei Sparkassen, üblich?
7. Welche Regelungen sind in Mecklenburg-Vorpommern für Positionen in der Privatwirtschaft, die mit einem Landtagsabgeordneten vergleichbar sind, üblich?
8. Art. 22 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern garantiert den Abgeordneten eine „angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung“. Sind die Regelungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz) zur Altersentschädigung sachgerecht und angemessen?
9. Welche Kriterien sind nach Ihrer Auffassung wesentlich bei der Beurteilung der Angemessenheit zu berücksichtigen?
10. Wie beurteilen Sie die Angemessenheit der Abgeordnetenversorgung im Vergleich zu anderen Berufsgruppen?
11. Eine das freie Mandat stärkende Regelung der Altersversorgung für Abgeordnete sollte den Übergang zwischen Beruf und Mandat und umgekehrt erleichtern. Welche Form der Altersversorgung halten Sie für am geeignetsten, um diesen Wechsel zu ermöglichen?

12. Welche Ruhestandsbezüge erhalten kommunale Wahlbeamte, wenn sie für ihr Amt nicht wiedergewählt werden?
13. Welche Regelungen sind hier in der kommunalen Wirtschaft, also insbesondere bei Stadtwerken und vergleichbaren Unternehmen und bei Sparkassen, üblich?
14. Welche Regelungen sind in Mecklenburg-Vorpommern für Positionen in der Privatwirtschaft, die mit einem Landtagsabgeordneten vergleichbar sind, üblich?

II. Themenkomplex: Regelung der zusätzlichen Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen

1. Wie beurteilen Sie die Rechtmäßigkeit der Gewährung von Fraktionszulagen an Mitglieder des Landtages Mecklenburg-Vorpommern mit besonderen Funktionen in der Fraktion vor dem Hintergrund der Freiheit des Mandats (Art. 22 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern) sowie im Lichte der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 21. Juli 2000, 2 BvH 3/91)?
2. Sind zusätzliche Entschädigungen für besondere parlamentarische Funktionen geeignet den mit dem Amt verbundenen höheren Zeitaufwand sowie den Zuwachs an Pflichten auszugleichen?
3. Ist eine Differenzierung der zusätzlichen Entschädigung für die unterschiedlichen Funktionen angemessen?
4. Halten Sie die zusätzliche Entschädigung für den Landtagspräsidenten i.H.v. 100 Prozent für angemessen und wenn nein, wie hoch sollte sie sein?
5. Halten Sie die zusätzliche Entschädigung für die Vizelandtagspräsidenten i.H.v. 50 Prozent für angemessen und wenn nein, wie hoch sollte sie sein?
6. Halten Sie die zusätzlichen Entschädigungen für die Fraktionsvorsitzenden i.H.v. 100 Prozent für angemessen und wenn nein, wie hoch sollten sie sein?
7. Halten Sie die zusätzliche Entschädigung für die Parlamentarischen Geschäftsführer i.H.v. 75 Prozent für angemessen und wenn nein, wie hoch sollte sie sein?
8. Wie werden kommunale Wahlbeamte, deren Funktion mit der einer Landtagspräsidentin/eines Landtagspräsidenten, einer/eines Fraktionsvorsitzenden sowie einer/eines Parlamentarischen Geschäftsführerin/Geschäftsführers genannten parlamentarischen Funktionen vergleichbar ist, besoldet?
9. Schlägt sich die höhere Besoldung auch in den Ruhestandsbezügen nieder?

10. Wie werden in der kommunalen Wirtschaft Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Funktion mit einer der vorgenannten parlamentarischen Funktionen vergleichbar ist, bezahlt?
11. Schlägt sich die höhere Bezahlung auch in den Ruhestandsbezügen nieder?
12. Wie werden in der Privatwirtschaft Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Funktion mit einer der vorgenannten parlamentarischen Funktionen vergleichbar ist, bezahlt?
13. Schlägt sich die höhere Bezahlung auch in den Ruhestandsbezügen nieder?